

Brüssel, den 19. Mai 2026  
(OR. en)

8946/26  
PV CONS 24  
ECOFIN 582  
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION<sup>1</sup>  
(Wirtschaft und Finanzen)  
5. Mai 2026

---

<sup>1</sup> In the presence of the President of the EIB

## Format 1 + 2 + 1 (+ 2 im Mithörsaal)

### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8407/26 enthaltene Tagesordnung an.

### 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 8398/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

#### **(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

3. **Verordnung des Rates über den Zugang der EUSTa und des OLAF zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene** SC 8538/1/26 REV 1 + ADD 1

*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung fest.

4. **Paket zur Marktintegration und -aufsicht** IC 8367/26

- a) **Richtlinie zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union**

- b) **Verordnung zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union**

- c) **Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen**  
*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das Paket zur Marktintegration und -aufsicht.

### 5. Sonstiges

- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen** 8401/26

*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den laufenden Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Finanzdienstleistungen.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. **Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine**  
*Gedankenaustausch*

7. **Wirtschaftliche Folgen der EU-Rechtsvorschriften** 8299/1/26 REV 1 + ADD 1 REV 1  
*Gedankenaustausch*

8. Wirtschaftliche Erholung in Europa  
Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität  
(Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)  
*Annahme* ☐ 8130/26  
+ ADD 1 REV 1
9. Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 16. April 2026 und die Frühjahrstagungen des IWF  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*  
*Gedankenaustausch* 8173/26
10. Sonstiges

- 
- ❶ erste Lesung
- ❷ Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- ❸ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 8407/26**

**Zu B-Punkt 3:**            **Verordnung des Rates über den Zugang der EUSTa und des OLAF zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene**  
*Allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION**

**Erklärung der Kommission zur Eurofisc-Konsultation**

Die Kommission nimmt den Wortlaut von Artikel 36 Absatz 2e zur Kenntnis, dem zufolge die Kommission Eurofisc im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts konsultiert, mit dem die Kriterien, die aufzunehmenden Informationen und die Standardformulare für Eurofisc-Analyseberichte festgelegt werden sollen.

Die Kommission erinnert daran, dass gemäß Artikel 291 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Durchführungsrechtsakte von der Kommission grundsätzlich im Einklang mit dem geltenden Komitologierahmen erlassen werden. In diesem Zusammenhang ist in Nummer 30 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 vorgesehen, dass die Organe in die Rechtsvorschriften der Union keine Verfahrensmodalitäten aufnehmen, mit denen die Kontrollmechanismen geändert würden, die durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt wurden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einführung der Konsultation von Eurofisc als verbindliche Verfahrensmodalität Anlass zu Bedenken in rechtlicher und institutioneller Hinsicht gibt, da sie einen zusätzlichen Schritt vor dem förmlichen Komitologieverfahren darstellt, das institutionelle Gleichgewicht beeinträchtigt und zu unnötiger Verfahrensunsicherheit führen kann.

Die Kommission erkennt die Bedeutung des Fachwissens von Eurofisc über die Abläufe durchaus an; solche Beiträge sollten jedoch innerhalb des normalen Rahmens für den Erlass von Durchführungsrechtsakten berücksichtigt werden, ohne dass der Kommission daraus zusätzliche Verfahrenspflichten entstehen.

Daher vertritt die Kommission die Ansicht, dass diese Formulierung nicht als Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsakte gelten sollte.

Sie hält an der Auffassung fest, dass wenn Beiträge zu Vorgängen und technischen Aspekten für die Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten nützlich sind, es der adäquate Ansatz ist, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, diesbezüglich Rat einzuholen, anstatt solche Konsultationen zu einer Verfahrenspflicht zu machen.

Die Kommission betont ferner, dass die Konsultation von Eurofisc während der Vorbereitungsphase der Entwürfe von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 36 Absatz 2e strikt vom Komitologieverfahren getrennt bleibt. Eine solche Konsultation ist rein beratender und unverbindlicher Natur und berührt nicht das Ermessen der Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse nach Artikel 291 AEUV. Insbesondere wird Eurofisc keine Entscheidungsfunktion verliehen und ist die Kommission nicht verpflichtet, seinen Auffassungen zu folgen oder sie zu berücksichtigen.

### **Erklärung der Kommission zur IT-Koordinierung**

Die Kommission nimmt die Bedenken zur Kenntnis, die hinsichtlich der Notwendigkeit der Koordinierung zwischen dem OLAF und den nationalen Behörden in Bezug auf die Nutzung der MwSt-Daten bestehen, auf die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 zugegriffen wird, auch im Hinblick auf die effiziente Verwendung ihrer Ressourcen für Ermittlungen. Die Kommission bekräftigt somit ihre Bereitschaft, Vorschläge für einschlägige Verbesserungen im Zuge ihrer bevorstehenden Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU zu prüfen; dies schließt die geltenden Rechtsrahmen der wichtigsten Akteure der Betrugsbekämpfung ein, d. h. EUSTA, OLAF, EUROJUST und EUROPOL, sowie den der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen.